

## Bekanntmachung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

### Lieferung von Klassenlesestoffen an Lehrer, Schulen, Verbände, Schulungslager, Arbeitsgemeinschaften usw.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Arbeitsgemeinschaften der Schulbuchverleger, Jugendschriftenverleger und schönggeistigen Verleger wird mit Wirkung vom 1. Januar 1937 ab folgende Regelung getroffen, die für den gesamten reichsdeutschen Verlag verbindlich ist:

1. Unter Klassenlesestoffen sind Lesebogen und alle billigen Reihenausgaben zu verstehen, soweit sie auch als Gemeinschaftslektüre Verwendung finden.
2. Zu Prüfungszwecken dürfen bis zu sechs verschiedene Lesebogen, Hefte oder Bände einer Reihe in der einfachsten lieferbaren Ausgabe unberechnet abgegeben werden, darüber hinaus sind weitere mindestens mit der Hälfte des Ladenpreises zu berechnen.
3. Bei Einführung darf ein unberechnetes Handexemplar für den Lehrer, Schulungsleiter usw. geliefert werden. Prüfungsstücke sind darauf anzurechnen.
4. Auf zehn berechnete Stücke kann ein Freistück geliefert werden. Doch ist die Gewährung von Freistücken neben Partie- oder Serienpreisen unzulässig.

Sonderdrucke dieser Regelung können zur Abgabe bei Anforderungen und Lieferungen von Prüfungsstücken zum Preise von RM 2.— für je 100 Stück von der Geschäftsstelle des Börsenvereins bezogen werden.

Leipzig, den 12. Oktober 1936

Baur, Vorsteher

## Geschäftsstelle des Börsenvereins

### Studenten-Abkommen in Österreich

Um etwa bestehende Unklarheiten zu beseitigen, weisen wir darauf hin, daß der österreichische Verlag seinerseits im Sinne des im Börsenblatt Nr. 211 vom 10. September d. J. mitgeteilten Abkommens 7½ % gutschreibt, wenn der reichsdeutsche Sortimentler dem österreichischen Verleger den für die Gutschrift des Verlegers bestimmten Gutschein einschickt.

Leipzig, den 13. Oktober 1936

Dr. Heß

## Reichsschrifttumskammer

Der im Börsenblatt 1935 Nr. 224 vom 26. September 1935 veröffentlichte Ausschluß des Herrn Richard Halbeck, Berlin W 35, Potsdamer Straße 105 a, ist in einen Verweis des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer umgewandelt worden.

## Kennzeichnung der Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer in den beruflichen Schreiben der Schriftsteller

Dem Oktober-Heft der Zeitschrift »Der deutsche Schriftsteller« entnehmen wir die nachfolgende Mitteilung der Reichsschrifttumskammer:

Die Reichskulturkammer hat den Gebrauch der Bezeichnung »Mitglied der Reichskulturkammer« bzw. »der Reichsschrifttumskammer« insolge teilweise mißbräuchlicher, teilweise irreführender Verwendung untersagt. Um den Schriftstellermittgliedern der Reichsschrifttumskammer die Möglichkeit zu geben, daß sie sich im geschäftlichen Verkehr mit Verlegern, Schriftleitungen usw. als Mitglieder der Reichsschrifttumskammer zu erkennen geben und somit wissen lassen, daß sie ihrer Eingliederungspflicht Genüge geleistet haben, ist folgende Regelung getroffen worden: Die Schriftstellermittglieder der Reichsschrifttumskammer bedienen sich fortan eines Stempelaufdrucks, der auf dem Begleitschreiben unterhalb der Unterschrift und am Kopfe der ersten Manuskriptseite angebracht wird. Der dazu benutzte Stem-

pel soll mindestens die Größe von 15 × 5 mm und höchstens 20 × 5 mm haben und in einer Umrandung lediglich die genaue Mitgliedsnummer des betreffenden Schriftsteller-Mitgliedes enthalten, wie sie auf den übersandten Ausweisen vermerkt ist. Also zum Beispiel:

A 7005

Soweit Ausweise noch nicht übersandt worden sind, kann bis zum 31. Dezember 1936 ohne Stempelverwendung die alte R. D. S.-Nummer handschriftlich unter der Namensunterschrift auf dem Begleitschreiben und am Kopfe der ersten Manuskriptseite unter Hinzufügung der Buchstaben (R. D. S.) — also eingeklammert — benutzt werden.

Die mißbräuchliche Benutzung wird unnachsichtlich verfolgt. Von der vorstehenden Anweisung werden die Buch- und Zeitungsverleger, Schriftleitungen usw. durch Bekanntgabe in dem »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«, der »Deutschen Presse«, dem »Zeitungsverlag« usw. benachrichtigt.

Zusatz der Schriftleitung: Jeder Verleger ist verpflichtet, sich bei allen gewerblichen Geschäften zu vergewissern, daß der Autor, mit dem er in einem Vertragsverhältnis steht, seine Verpflichtungen gegenüber der Reichskulturkammergesetzgebung erfüllt hat. Er wird daher gut tun, sich bei Fehlen des Stempels bei dem Einsender oder bei der Reichsschrifttumskammer nach seiner Mitgliedschaft zu erkundigen.

## Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums Musikverleger und nationalsozialistisches Liedgut

Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums erläßt folgende Verfügung:

In Ergänzung meiner Verfügung vom 20. Oktober 1934 betreffend die Verlagstätigkeit des Zentralparteiwerlages ordne ich hiermit an:

1. Musikverleger, die sich bis zur Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in der Hauptsache mit Unterhaltungsmusik, Schlagermusik oder konfessioneller Musik beschäftigt haben, dürfen